Satzung der Stadt Weißenhorn

zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets

„Erweiterte Altstadt“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 i.V. m. Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Weißenhorn folgende Satzung

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Das Gebiet „ Erweiterte Altstadt“ wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Die Sanierung soll bis 2035 durchgeführt sein.

§ 2

Bestimmung des Geltungsbereichs

Die Umgrenzung des Sanierungsgebiets „Erweiterte Altstadt“ ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt, die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sind ausgeschlossen. Ebenso wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Memminger Straße“ vom 09.03.2009 und die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „ Altstadt“ vom 04.11.1991 außer Kraft.

Weißenhorn, den 21. Oktober 2019

BAYERN * STADT WEISSENHORN *

Dr. Wolfgang Fendt

1. Bürgermeister

Weißenhorn

geöffnet am 18.05.2024 um 15:35 Uhr

Vorbereitende Untersuchung (VU)
„Erweiterte Altstadt“ Weißenhorn

Abgrenzung des Sanierungsgebiet

Sanierungsgebiet (48,8 ha)

M 1:3.000 auf DIN A3 | N

UmbauStadt
Urbane Konzepte . Stadtplanung . Architektur

10.09.2019

geöffnet am 18.05.2024 um 15:35 Uhr